

Anmerkungen zu den Leistungsverzeichnissen:

Die Fahrten sind im gesamten Schuljahr 2026/2027 erforderlich, d.h. ab dem 02. September 2026 bis einschließlich 16. Juli 2027.

Sofern unterjährig Stundenpläne verändert werden müssen, können ggf. Anpassungen bei den Fahrzeiten erforderlich werden, die von der Schule bzw. dem Schul-, Kultur- und Sportamt mitgeteilt werden.

Des Weiteren sind Abweichungen innerhalb des Schuljahres, die aus schulinternen Erfordernissen resultieren, in Absprache zwischen dem Auftragnehmer und dem Schul-, Kultur- und Sportamt bzw. der Schule möglich (z.B. früherer Schulschluss bei Zeugnisausgabe u.a.).

Die Rechnungen sind monatlich im Nachhinein taggenau in Papierform zu erteilen an Stadt Heinsberg, Schul-, Kultur- und Sportamt, Postfach 1220, 52516 Heinsberg, oder per E-Mail an schul-kultur-sportamt@heinsberg.de. Abzurechnen sind die Fahrten, die tatsächlich stattgefunden haben. Rechtzeitig abgesagte Fahrten seitens der Schulleitung oder des Schul-, Kultur- und Sportamtes werden nicht berechnet.

Zusätzliche Bemerkungen:

1. Beförderung

- 1.1. Der Unternehmer verpflichtet sich, die Schüler an den Beförderungstagen, montags bis freitags, mit einem oder mehreren geeigneten Kraftfahrzeugen gemäß den im Leistungsverzeichnis genannten Zeiten zum und vom Unterricht zu befördern. Samstags und sonntags sowie während der Schulferien NRW bzw. an beweglichen Ferientagen findet kein Unterricht statt und somit ist an diesen Tagen auch keine Beförderung erforderlich.
- 1.2. Die Abfahrtstellen und – zeiten sind genau einzuhalten. Abweichungen sind nur zulässig, wenn die Einhaltung aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich ist. Sie sind mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen.
- 1.3. Evtl. von Schulträger/der Schule gewünschten späteren Änderungen des Fahrplans hat der Unternehmer zu entsprechen, sofern ihm dies zumutbar ist.
- 1.4. Leistungsänderungen erfordern das Einvernehmen der Vertragspartner über das Beförderungsentgelt.
- 1.5. Änderungen im Schulbetrieb (z.B. schulfreie Tage) werden dem Unternehmer vom Schulträger oder vom Schulleiter unverzüglich bekanntgegeben. Nr. 1.3 gilt entsprechend. Ist eine Anpassung nicht möglich, kann der Auftraggeber insoweit den Unternehmer von der Beförderungspflicht entbinden.

2. Kraftfahrzeuge

- 2.1 Die Kraftfahrzeuge müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugen im Personenverkehr (BOKraft) entsprechen.
- 2.2 Die Kraftfahrzeuge sind stets in einem sauberen, betriebs- und verkehrssicheren Zustand einzusetzen.
- 2.3 Der Unternehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung der Schülerbeförderung die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass in den eingesetzten Kraftfahrzeugen eine ausreichende Anzahl geeigneter Kindersitzerhöhungen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen mitgeführt und bei Bedarf verwendet wird.

3. Fahrer

- 3.1 Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrer § 9 BOKraft einhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Unternehmer ärztliche Zeugnisse für die Fahrer vorzulegen, die nachweisen, dass eine ansteckungsfähige Krankheit nicht vorliegt.
- 3.2. Auf Verlangen des Auftraggebers darf der Unternehmer bestimmte Fahrer nicht mehr einsetzen, wenn Tatsachen vorliegen, die gegen die Eignung oder Zuverlässigkeit des Fahrers sprechen.
- 3.3. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche für die Durchführung der Schülerbeförderung eingesetzten Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Personenbeförderungsschein), soweit gesetzlich erforderlich, sind. Auf Verlangen des Auftraggebers sind entsprechende Nachweise vor Beginn der Leistungserbringung sowie während der Vertragslaufzeit vorzulegen. Der Unternehmer hat die Gültigkeit der Fahrerlaubnisse fortlaufend zu überwachen und deren Bestand während der gesamten Vertragsdauer sicherzustellen.

4. Haftung und Versicherung

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizuhalten, die von Fahrgästen oder Dritten wegen der in diesem Vertrag vereinbarten Beförderungen erhoben werden, es sei denn, dass schadenstiftende Ereignis beruht auf einem Verschulden von Personen, für die der Auftraggeber einzustehen hat. Er verpflichtet sich, seine Fahrer und die Insassen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu versichern.

5. Sonstige Pflichten des Auftraggebers

Der Schulträger wirkt in Zusammenarbeit mit den Schulen auf die Schüler und deren Erziehungsberechtigte dahingehend ein, dass sich die Schüler während der Fahrten ordnungsgemäß verhalten.

6. Vertragsdauer

- 7.1 Die Vertragsdauer bezieht sich auf den Zeitraum vom **02.09.2026 bis 16.07.2027**.
- 7.2 Ist der Unternehmer nicht in der Lage, notwendigen Änderungen Rechnung zu tragen (siehe 1.3), so kann der Vertrag schon vor Ablauf der in Nr. 7.1 bestimmten Frist gekündigt werden.
- 7.3 Eine vorzeitige Kündigung ist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner grob oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen hat.
- 7.4 Kündigungen bedürfen der Schriftform.